

GZ.: BMI-VA1900/0161-III/3/2006

Wien, am 18. Oktober 2006

An

Herrn Torsten Schneider

Per e-mail

Sabine Hailegger
BMI - III/3 (Abteilung III/3)
Minoritenplatz 9, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531263687
Pers. E-Mail: Sabine.Hailegger@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-3@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Schneider Torsten / BRD ; neuerliche Anfrage betreffend Hieb- und Stichwaffen in Österreich ;

Sehr geehrter Herr Schneider!

Zu Ihrem e-mail vom 16.10.2006, wird in Ergänzung des ho. Schreibens vom 13.10.2006, ZI. BMI-VA1900/0158-III/3/2006, mitgeteilt, dass das Führen von Hieb- und Stichwaffen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die kein Waffenverbot verhängt wurde, erlaubt ist. Eine waffenrechtliche Urkunde zum Erwerb, Besitz und Führen dieser Waffen ist demgemäß nicht erforderlich.

Insoweit es sich jedoch bei diesen Waffen um „verbotene Waffen“ handelt, wird auf die Ausführungen des Absatzes 2 des o.a. ho. Schreibens verwiesen.

Ob bzw. inwieweit davon abgesehen in den das Veranstaltungswesen regelnden Gesetzen der einzelnen Bundesländer spezielle Bestimmungen hinsichtlich des Führens von Waffen bei Veranstaltungen vorgesehen sind, wäre allenfalls von betreffenden Ämtern der Landesregierung in Erfahrung zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

AL Dr. Hermann Renner

elektronisch gefertigt